

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 21 Stuttgart, 12. April 1977 E 21 410 B

- Inhalt
- 1) Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 24. April 1977
 - 2) Opfer am Pfingstfest, 29. Mai 1977
 - 3) Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen
 - 4) Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)
 - 5) Jugendsonntag 1977
 - 6) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1976/77
 - 7) Dienstanrichten

Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 24. April 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. März 1977 AZ 52.13-8 Nr. 32

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini, 24. April 1977, ist nach dem Kollektenplan als EKD-Kollekte für Auslandsarbeit und für besondere gesamtkirchliche Aufgaben bestimmt.

Die Opferbitte hat ihren Schwerpunkt in der kirchlichen Arbeit mit Aussiedlern aus dem Osten und in der Seelsorge an evangelischen und orthodoxen Ausländern in der Bundesrepublik. Diese beiden Aufgaben, bei denen es darum geht, die zu uns kommenden Aussiedler und auch die in der Bundesrepublik arbeitenden Ausländer in unserem Lande und in ihrer Kirche zu beheimaten, sind für die evangelische Gesamtkirche und für unsere Landeskirche von besonderer Wichtigkeit.

Ein Teil des Opfers ist ferner bestimmt für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Brasilien, sowie für die missionarische, seelsorgerliche und diakonische Arbeit der Deutschen Seemannsmission im Ausland.

Wir bitten, den Opfertag sorgfältig vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und das Opfer sämtlicher Gottesdienste vom 24. April 1977 über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats abzuliefern.

I. V.
Ströbel

Opfer am Pfingstfest, 29. Mai 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. März 1977 AZ 54.180 Nr. 115

Entsprechend der Ankündigung im Kollektenplan 1977 (Ziff. 5 des Rundschreibens vom 16. Dezember 1976 AZ 52.11 Nr. 39/5) wird das Opfer am Pfingstfest, 29. Mai 1977, für aktuelle Notstände, insbesondere für die Katastrophenhilfe und für den Wiederaufbau nach der schweren *Erdbebenkatastrophe in Rumänien* vom 4. März 1977 bestimmt. Der Oberkirchenrat hat seinerseits dem Diakonischen Werk der EKD zur Soforthilfe in Rumänien 100 000,- DM zugeleitet; zuverlässige ökumenische Kontakte des Diakonischen Werks gewährleisten eine gezielte und wirksame Hilfe.

Das schwere Erdbeben in Rumänien hat außerordentlich große Schäden hinterlassen. Es sind viele Tote und Verletzte zu beklagen, an Gebäuden und kirchlichen Einrichtungen wurden schwere Zerstörungen angerichtet, viele Menschen sind dadurch in ihrer Existenz bedroht. Angesichts einer solchen Bilanz des Schreckens sind wir alle zur spontanen Hilfe aufgerufen.

Wir bitten daher die Gemeinden um ihr Opfer am Pfingstfest, damit den am stärksten vom Erdbeben betroffenen Menschen in Rumänien geholfen werden kann. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß die Kirchengemeinden eigene Opfer für diesen Zweck bestimmen.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an das Diakonische Werk Württemberg – nicht an den Oberkirchenrat – (Konto Nr. 2 133 250 Landesgiro Stuttgart – BLZ 60 050 101, Postscheckkonto Stuttgart Nr. 10 330-704 – BLZ 60 010 070) über die Bezirksopfersammelstellen abzuliefern. Auch die sonstigen Opfer und Spenden für denselben Opferzweck sollten auf diesem Wege abgeliefert werden.

I. V.
Ströbel

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1977 AZ 86.01-3
Nr. 11

Pfingsten 1977

Phantasie im Dienst der Einheit

„Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele!“ Mit diesen Worten wird in der *Apostelgeschichte* (4, 32) die erste christliche Gemeinde beschrieben. Wie kam es, daß Männer und Frauen, die so verschieden voneinander und so unterschiedlicher Herkunft waren, zu einer derartigen Einheit fanden? Die Apostel sagen, daß dies auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückzuführen ist.

Derselbe Heilige Geist verlangt heute danach, die gespaltenen Kirchen zu einem einzigen Gottesvolk zusammenzuführen. Lasset uns deshalb an diesem Pfingstfest unsere Herzen und Seelen dem Heiligen Geist öffnen, damit er in uns und unter uns wirken kann. Wie absurd sind doch unsere Spaltungen! Der einzige „Grund“, warum uns der Widerspruch zwischen diesen Spaltungen und dem Evangelium der Versöhnung nicht mehr erschüttert, ist daß wir uns letztlich daran gewöhnt haben, gespalten zu sein. Solange wir aber in unseren Spaltungen verharren, leugnen wir die Tatsache, daß Christus die verstreuten Kinder Gottes tatsächlich zur Einheit führen kann.

Viele Männer und Frauen haben ihr Leben geopfert, damit die Kirchen im Heiligen Geist geeint werden. Wir haben Grund genug, Gott dafür zu danken, daß sich die Kirchen heute besser verstehen. Und dennoch bestehen auch nach so vielen Jahren inständiger Gebete und geduldiger Arbeit unsere Spaltungen noch weiter. Es ist fast so, als ob die Kirchen Angst vor den Zielen hätten, die sie zu verwirklichen trachten.

Es gibt jedoch kein Zurück! Wir müssen den Weg, den wir eingeschlagen haben, bis zum Ende gehen. Wir wollen keine monotone und farblose Uniformität. Was wir anstreben ist vielmehr eine Gemeinschaft im Geist und in der Wahrheit. Wir brauchen heute – da uns die wachsende Ungewißheit über die Zukunft nur allzuleicht dazu verleitet, uns hinter unseren Trennmauern zu verschanzen, die anderen sich selbst zu überlassen und uns allein um uns selbst zu kümmern – mehr denn je eine Gemeinschaft, die beweist, daß unsere Solidarität alle vom Menschen errichteten Hindernisse und Grenzen durchbricht.

Dabei kann jede Gemeinde und jeder einzelne Christ eine wichtige Rolle spielen. Wie *Petrus* in seinem 1. Brief (2, 4-5) sagt, sind wir alle aufgerufen, lebendige Steine zum geistlichen Haus – der *Una Sancta* –, der

einen Kirche Christi zu sein. Die Verwirklichung der Einheit ist daher wie der Bau eines Hauses, das Stein für Stein errichtet wird. Wie aber können wir unsere Aufgabe erfüllen? Wir haben zahllose Möglichkeiten.

Warum entschließen wir uns beispielsweise nicht schon heute, an einem Gottesdienst in der Nachbargemeinde teilzunehmen und auf diese Weise das Verständnis füreinander zu vertiefen? Warum laden wir nicht schon heute jemanden zu uns ein, der einer anderen Kirche angehört und uns fremd ist? Warum treten wir nicht in aller Öffentlichkeit für jemanden ein, der aufgrund seines Glaubens in Bedrängnis geraten ist? Warum sollten wir nicht in unsere Gebete konkrete Fürbitten für Kirchen aufnehmen, die ganz besonders der göttlichen Hilfe bedürfen: Kirchen, die für eine gerechte Behandlung der Unterdrückten kämpfen; Kirchen, die sich in der freien Bezeugung ihres Glaubens bedroht sehen; Kirchen, deren erste Liebe vergangen ist und die dringend der Erneuerung durch den Heiligen Geist bedürfen?

Wir haben in der Tat endlose Möglichkeiten, zur Verwirklichung der Einheit beizutragen. Und deshalb wollen wir heute den Heiligen Geist um die notwendige Phantasie und Kreativität bitten, die uns auf dem Weg zur Einheit im Geist weiterführen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Vissert't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiaage, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder

(Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. März 1977 AZ 11.08

Nr. 33

Die Synode der EKD hat am 10. November 1976 das in der Anlage abgedruckte Kirchengesetz beschlossen. Die Württ. Evang. Landessynode hat dem Gesetz am 19. Februar 1977 gemäß Artikel 10b der Grundordnung der EKD zugestimmt. Das Gesetz tritt damit am 1. Januar 1978 für den Bereich der Württembergischen Landeskirche in Kraft.

I. V.

Ströbel

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).

Vom 10. November 1976.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an,

wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland*

Cornelius A. von Heyl

Jugendsonntag 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. März 1977 AZ 55.943 Nr. 9

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1977 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden.

Die verantwortliche Gestaltung des Gottesdienstes sollte weitgehend den örtlichen Jugendgruppen überlassen werden. Hilfreich ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindeguppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderats. Notwendig ist eine gründliche Vorbereitung, die erfahrungsgemäß mehrere Abende in Anspruch nimmt.

Dabei sollte auch die äußere Gestaltung und die Einladung zu diesem Gottesdienst sorgfältig bedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Der Vorbereitungskreis des Evang. Landesjugendpfarramts schlägt als Thema vor:

Last wagen! Last tragen!

Anregungen zum Gottesdienst und eine Einführung ins Thema wurden ausgearbeitet (Theologische Einführung, Methodische Hilfen, Technische Tips und eine Liedkassette).

Alles Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Nachbestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19 a, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

Auch das Vorbereitungsmaterial zum diesjährigen Kirchentag in Berlin kann für die Gestaltung des Jugendsonntags Anregungen geben.

3. Opferzweck

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden zu bestimmen und demgemäß die Hälfte des Opferertrags in den Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk abzuführen.

Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit eingesetzt, sondern für besondere Aufgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Kirchengemeinderat bzw. Kirchenbezirksausschuß entscheiden über die genaue Zweckbestimmung. Jugendliche sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden. Die Zweckbestimmung sollte dem Thema des Jugendsonntags entsprechen.

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1977 zum Ephorus des Evang. Stifts in Tübingen ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. April 1977 in den ständigen Pfarrdienst der Württ. Evang. Landeskirche übernommen und gleichzeitig für 5 Jahre zur Übernahme einer theologischen Dozentur am Theological College Northern Nigeria in Bukuru im Dienste der Evang. Missionsgesellschaft in Basel freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1977 aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen. Pfarrer Klein wird auf 1. Juli 1977 in den Dienst der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck als Landessozialpfarrer treten.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. April 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Untermünkeim, Dek. Schwab. Hall;

mit Wirkung vom 1. Mai 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Horb a. N., Dek. Sulz a. N.;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED] Stuttgart-Weilimdorf, Oswaldkirche III, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Schlaitdorf-Altenried, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [redacted] r [redacted]
[redacted], auf die Pfarrstelle Bisingen, Dek.
Balingen;

mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted] t [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle II an der Stephanuskirche in
Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted] h [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle Sulzbach am Kocher, Dek. Gaildorf.

Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 [redacted] : [redacted]
[redacted] h [redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 10. März 1977 P [redacted] [redacted], [redacted]
[redacted]

am 21. März 1977 [redacted] [redacted], [redacted]
[redacted]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landessparkasse-Girokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart